

Repertoria zu zeigen, vil weniger die Acta inspiciiren zu lassen, oder gar zu extradiren.

§. 65. Wer nun berechtiget seye, Acta zu inspiciiren, oder deren Auslieferung zu verlangen? Kommt auf jeden Orts oder Collegii Verfassung an.

§. 66. So auch, wann eine schriftliche Legitimation darzu vonnöthen ist, von wem selbige herrühren und wie sie beschaffen seyn müsse?

§. 67. Wer wichtige Acta empfängt, muß eine Bescheinigung darüber von sich stellen.

§. 68. An einigen Orten muß so gar der Empfang einzelner aus der Registratur erhaltender Stücke in dem Empfang-Buch bescheiniget werden.

§. 69. Es werden entweder eigene Bücher darzu gehalten; oder es werden einzele Empfangs-Scheine darüber ausgestellt.

§. 70. Beyde Arten seynd gut; doch ist jene diser fürzuziehen.

§. 71. Wann aber geringere Acta aus currenten Registraturen hergegeben werden, kan man es zwar nicht allemahl oder überall so genau nehmen; doch notirt der Registrator billig, wem er sie zugestellet habe.

§. 72. An einigen Orten ist eine gewisse Zeit bestimmt, inner welcher die Acta wieder an Ort und Stelle geliefert, oder doch die Schuldscheine erneuert werden müssen.

§. 73. Erfolget die Zurückgabe nicht in termino, muß der Registrator deswegen Erinnerung thun.

§. 74.